

SATZUNG
GESCHÄFTSORDNUNG
IREBS Community of Real Estate e.V.



IRE|BS CORE

Community of Real Estate
Universität Regensburg

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Satzung | 2 |
| § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr..... | 2 |
| § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 2 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Beiträge | 4 |
| § 6 Organe..... | 4 |
| § 7 Die Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 8 Der Vorstand..... | 5 |
| § 9 Der erweiterte Vorstand..... | 5 |
| § 10 Der Beirat..... | 6 |
| § 11 Sachausschüsse | 6 |
| § 12 Wahl des Vorstandes und Abstimmungsregeln auf der Mitgliederversammlung..... | 7 |
| § 13 Verwendung des Gewinns und des Vermögens | 8 |
| § 14 Datenschutz im Verein | 8 |
| § 15 Schlussbestimmungen | 9 |
| Geschäftsordnung | 10 |
| § 1 Geltungsbereich | 10 |
| § 2 Einladung zur Mitgliederversammlung | 10 |
| § 3 Vorläufige Tagesordnung, Tagungsunterlagen | 10 |
| § 4 Mitgliedschaft und Stellvertretung | 10 |
| § 5 Beginn der Beratungen auf der Mitgliederversammlung..... | 10 |
| § 6 Öffentlichkeit..... | 10 |
| § 7 Beratungsordnung | 11 |
| § 8 Anträge | 11 |
| § 9 Anträge zur Geschäftsordnung..... | 11 |
| § 10 Persönliche Erklärung | 12 |
| § 11 Wahlen..... | 13 |
| § 12 Protokoll..... | 13 |
| § 13 Fristen..... | 13 |
| § 14 Schlussbestimmungen | 13 |

Satzung

IREBS Community of Real Estate e.V

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: **IREBS** Community of Real Estate. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“. Die Abkürzung **IREBS** Core ist nur im Innenverhältnis gültig.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Im Verein schließen sich Studentinnen, Studenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Immobilienwirtschaft und der International Real Estate Business School (**IREBS**) der Universität Regensburg sowie ehemalige Studentinnen und Studenten des Instituts für Immobilienwirtschaft und der **IREBS** der Universität Regensburg sowie Interessierte im Bereich der immobilienwirtschaftlichen Lehre und Forschung zusammen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der immobilienwirtschaftlichen Lehre und Forschung am Institut für Immobilienwirtschaft und der **IREBS** der Universität Regensburg und damit verbundener Institutionen. Darüber hinaus soll der Verein ein funktionstüchtiges Alumni-Netzwerk unterhalten und dazu beitragen, die Position des Instituts für Immobilienwirtschaft und der **IREBS** der Universität Regensburg in der internationalen immobilienwirtschaftlichen Lehre und Forschung voranzutreiben und zu sichern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person aus dem unter § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis werden, wenn sie an der Universität Regensburg immatrikuliert ist (sog. Studentische Mitglieder). Ebenso können natürliche Personen Mitglieder werden, die einen der

folgenden Abschlüsse an der Universität Regensburg erfolgreich absolviert haben (sog. Alumni Mitglieder):

- Immobilienwirtschaftlicher Schwerpunkt in Diplomstudiengängen,
- Bachelor mit Schwerpunkt Real Estate,
- Master of Science Real Estate.

(2) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder immobilienwirtschaftliche Lehre und Forschung erworben haben, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

(3) Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als Fördermitglieder in den Verein aufgenommen werden.

(4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmeerklärung in Textform (i.S.v. § 126b BGB) wirksam. Gegen eine versagte Aufnahme ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung zulässig.

(5) Mitgliedschaften sind nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch in Textform (i.S.v. § 126b BGB) erklärten Austritt sowie bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod und bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, durch deren Erlöschen. Der Austritt ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber zu erklären.

(2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt,

- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags 3 Monate im Verzug ist,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Punkten.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid unter eingehender Darlegung der Gründe nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschlussbescheid ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist am 1. Juni eines jeden Jahres fällig. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe des Jahresbeitrages von studentischen und Alumni Mitgliedern. Über die Höhe des Jahresbeitrages für Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Jahresbeitragszahlung befreit.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand, der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und der Beirat. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschließendes Organ des Vereins. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Sachausschüsse für besondere Aufgaben und regionale Arbeitskreise geschaffen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind. Sie wählt den erweiterten Vorstand und hat die Befugnis, den erweiterten Vorstand zu entlasten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom erweiterten Vorstand unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung in Textform (i.d.R. per E-Mail) einberufen, wenigstens jedoch einmal pro Geschäftsjahr. Die Frist für die Einberufung beträgt wenigstens vier Wochen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder in Textform unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied kann ein anderes Mitglied zu seiner Vertretung bei Beschlüssen und Wahlen schriftlich bevollmächtigen. Ein Mitglied darf maximal zwei Vollmachten auf sich vereinen. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages,
 - die Genehmigung über den vom erweitertem Vorstand aufgestellten Vorschlag für das

nächste Haushaltsjahr,

- die Bestellung der Revisorin/des Revisors,
- die Wahl des Vorstandes, des Kassenwartes, des Schriftführers, des Alumnivorsitzenden und des Beirats,
- die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung oder Auflösung des Vereins.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied per Brief oder E-Mail stellen.

(6) Über den Verlauf der Beratungen, die geplanten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand (Versammlungsleitung) und Schriftführer zu unterzeichnen ist und mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eine Anwesenheitsliste,
- die Tagesordnung,
- den inhaltlichen Verlauf der Beratungen,
- das Abstimmungsergebnis von Wahlen,
- den Wortlaut der Beschlüsse inkl. dem Abstimmungsergebnis und
- den Wortlaut persönlicher Erklärungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Es muss mindestens einen, aber maximal zwei, Vorstandsvorsitzende und mindestens einen, aber maximal zwei, stellvertretende Vorsitzende geben. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Vertretungsmacht ist nicht beschränkt. Der Kassenwart, der Schriftführer und der Alumnivorsitzende sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, zuzüglich dem Kassenwart und dem Schriftführer und dem Alumnivorsitzenden. Der erweiterte Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

(2) Der erweiterte Vorstand muss mindestens aus vier Studentischen Mitgliedern bestehen.

(3) Der erweiterte Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Dieser wird vom Vorstand ernannt und ist dem Vorstand direkt unterstellt.

(5) Innerhalb des erweiterten Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Beratungen und Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch einen Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Vertreter unterschrieben werden muss.

(6) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann bei grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen werden. Eine Neuwahl erfordert in diesem Fall die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus maximal zehn Mitgliedern zusammen und versteht sich als beratendes Gremium zur Verwirklichung der originären Vereinsziele. Dazu hat der Beirat uneingeschränktes Recht auf Einsichtnahme in alle Planungen und Projekte des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch

- Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
- schriftlich erklärten Austritt aus Beirat oder Verein oder
- Vereinsausschluss.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen ihren Sprecher und dessen Stellvertreter.

(4) Jedes Beiratsmitglied hat einen Sitz und eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.

§ 11 Sachausschüsse

(1) Sachausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag dieser Versammlung und berichten wenigstens einmal jährlich schriftlich an diese.

(2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder der

Sachausschüsse wählen ihren Sprecher.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes ist beratendes Mitglied eines jeden Sachausschusses.

(4) Die Sachausschüsse können zur Unterstützung ihrer Arbeit weitere Mitglieder des Vereins hinzuziehen.

§ 12 Wahl des Vorstandes und Abstimmungsregeln auf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl bestimmt. Jedes Mitglied kann seine Wahlstimme im Rahmen der Mitgliederversammlung persönlich, durch einen gem. §7 Abs. 3 Bevollmächtigten oder im Rahmen eines Online-Wahlsystems (eVote) abgeben, wenn ein solches nach Entscheidung des Vorstandes für die jeweiligen Vorstandswahlen angeboten wird, was mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Geschäftsordnung oder diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegt bei einer Abstimmung die Anzahl der Enthaltungen die als Mehrheit abgegebene Zahl der Ja- oder Neinstimmen, so gilt der Abstimmungsantrag als nicht behandelt.

(5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses von einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

(6) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen.

(7) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen vor.

(8) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Das

Ergebnis wird im Protokoll festgehalten.

§ 13 Verwendung des Gewinns und des Vermögens

(1) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als e.V.-Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins werden nur im Sinne des Vereinszweckes verwandt. Zulässig ist eine angemessene Vergütung bei der Beschäftigung eines Vereinsmitgliedes als Geschäftsführer des Vereines. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe (insb. unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben) beschließen. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Jahr der Auflösung an die Universitätsstiftung für Immobilienwirtschaft Hans Vielberth, Im Gewerbepark C25, 93049 Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von immobilienbezogener Wissenschaft und Forschung am Institut für Immobilienwirtschaft der Universität Regensburg zu verwenden hat. Wird die Liquidation nicht vom Vorstand oder einem für diesen Zweck gewählten Liquidator durchgeführt, so ist Liquidator der Stiftungsvorstand der Universitätsstiftung für Immobilienwirtschaft Hans Vielberth.

§ 14 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben

genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die die nähere Ausführung dieser Satzung verbindlich regelt.
- (2) Eine Änderung von Satzung oder Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins sind nur durch einen ordentlichen Antrag an die Mitgliederversammlung möglich und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Satzung wurde am 10. Januar 2019 beschlossen. Sie tritt mit Annahme einer neuen Satzung außer Kraft.

Unterschriften von 7 volljährigen Vereinsmitgliedern:

Jonas Willwersch

Carina Kaiser

Lisa Schöbel

Mark Toplek

Katharina Heß

Liesa Schrand

Chiara Künzle

Geschäftsordnung
IREBS Community of Real Estate e.V

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen des Vereins.

§ 2 Einladung zur Mitgliederversammlung

Eingeladen wird vom erweiterten Vorstand.

Die Einladungen sind so rechtzeitig abzusenden, dass sie zu der in der Satzung unter § 7 Abs. 2 genannten Frist bei den Empfängern ankommen.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung, Tagungsunterlagen

Die vorläufige Tagesordnung der Versammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

Zusammen mit der vorläufigen Tagungsordnung sind alle notwendigen Unterlagen (insbesondere Anträge und Bericht des Vorstandes) zu versenden.

Alle zur Versendung bestimmten Unterlagen mit Ausnahme des Berichtes des Vorstandes sind spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung druckfertig dem Vorstand zuzusenden.

§ 4 Mitgliedschaft und Stellvertretung

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt persönlich oder durch die Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitglieds. Ein Mitglied darf maximal zwei Vollmachten auf sich vereinen.

§ 5 Beginn der Beratungen auf der Mitgliederversammlung

Zu Beginn der Beratungen ist folgendes zu erledigen:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Wahl des Protokollanten
- Festsetzung der Tagesordnung

Diese Reihenfolge ist bindend.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Mitgliederversammlung muss entscheiden welche Gäste zugelassen werden.

Personaldebatten sind nicht öffentlich und unter Ausschluss der Gäste durchzuführen.

§ 7 Beratungsordnung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Verlauf. Der Vorstand kann jederzeit Regelungen über den Gang der Beratungen treffen, sofern dies nötig ist.

Der Vorstand erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller können sowohl zu Beginn wie am Schluss der Beratungen das Wort verlangen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten außerhalb der Redeliste in angemessenem zeitlichem Umfang das Wort.

Der Vorstand kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 8 Anträge

Anträge, die spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurden, müssen als ordentliche Anträge behandelt werden.

Anträge, die nach dieser Frist gestellt wurden, sind Initiativanträgen gleichgestellt.

Initiativanträge sind in Textform bis zum Beginn der Beratungen beim Vorstand einzureichen. Verspätete Initiativanträge werden nicht beraten.

Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium (Vorstand), welches der weitestgehende Antrag ist.

Die Versammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Mitgliederversammlung nach dem Antragsteller noch das Wort erhalten hat. § 7 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Widerspruch gegen einen Antrag ist möglich. Wird kein Widerspruch erhoben, gilt der Antrag als angenommen. Wird Widerspruch erhoben, kann dieser kurz begründet werden. Danach erfolgt die sofortige Abstimmung über die Annahme des Antrags zur Geschäftsordnung.

Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung ("Muschelpause")
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Antrag auf Schluss der Mitgliederversammlung
- Antrag auf Vertagung der Mitgliederversammlung

Ein bereits innerhalb eines Tagesordnungspunktes bzw. zum selben Thema gestellter gleich lautender Geschäftsordnungsantrag darf nur nochmals behandelt werden, wenn dies durch den Gang der Beratungen begründet ist. Die Entscheidung darüber liegt beim Präsidium (Vorstand).

§ 10 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann das Präsidium (Vorstand) das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen.

Die persönliche Erklärung muss dem Präsidium (Vorstand) in Textform vorgelegt werden.

Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

§ 11 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Personalbefragung und -debatte in geheimer Abstimmung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bei den Wahlen zum Vorstand ist die absolute Mehrheit erforderlich, erst im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Nach dem vierten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 12 Protokoll

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Versammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Vorstand gegen die Fassung des Protokolls kein Widerspruch in Textform erhoben wird.

Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder der Mitgliederversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Diese werden von der Mitgliederversammlung beraten.

Umgehend nach Ablauf der 12 Wochen ist das Protokoll nebst den eingegangenen Widersprüchen vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern in angemessener Form zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Fristen

Soweit diese Geschäftsordnung Fristen festgelegt hat, sind diese verbindlich einzuhalten; gleiches gilt für die Fristen, welche in der Satzung festgelegt sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur durch einen ordentlichen Antrag an die Mitgliederversammlung möglich und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

Von dieser Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewichen werden.